



Wettstein & Partner
Treuhand AG

Nachlassplanung

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Sterblichkeit und den damit verbundenen erbrechtlichen und finanziellen Folgen für Ihre Hinterbliebenen ist keine einfache und angenehme. Gerne wird dieses Thema deshalb vor sich hergeschoben. Dennoch ist diese Auseinandersetzung sowohl für Sie selber als auch für Ihre Erben eine wichtige, und kann im Fall Ihres Todes viele Unklarheiten regeln und den Hinterbliebenen eine grosse Last abnehmen. Zudem gibt es Ihnen die Möglichkeit durch ein Testament oder einen Erbvertrag auf die Verteilung Ihres Nachlasses direkt Einfluss zu nehmen und von der gesetzlichen Erbfolge innerhalb des rechtlichen Rahmens abzuweichen.

Damit Sie entscheiden können, wie Sie ihr Nachlass ausgestalten möchten, müssen Sie vorab informiert sein, wie Ihre erbrechtliche Situation aussieht und was Ihre rechtlichen Möglichkeiten sind, von der gesetzlichen Erbfolge abzuweichen. Gerne unterstützen wir Sie in diesem Prozess, um gemeinsam mit Ihnen eine individuelle erbrechtliche Lösung zu erarbeiten, die Ihren Bedürfnissen und Wünschen entspricht.

Um Ihnen einen Überblick zu verschaffen stellen wir Ihnen nachfolgend kurz das Testament und den Erbvertrag vor.

Das Testament

Durch das Testament können Sie zum einen darüber verfügen, dass ein gesetzlicher Erbe eine höhere oder niedrige Quote am Nachlass (unter Berücksichtigung des Pflichtteils) erhalten soll, als das Gesetz es vorsehen würde.

Ebenfalls besteht durch das Testament die Möglichkeit, einen weiteren Erben im Rahmen der frei verfügbaren Quote einzusetzen oder einem Dritten ein Vermächtnis zukommen zu lassen. Mittels Testament kann aber auch ein Ersatzerbe festgalt werden, welcher beim Vorversterben des Erben an dessen Stelle treten soll oder ein Nacherbe eingesetzt werden, welcher das Vermögen nach dem Tod des Erben erhalten soll.

Weiter hat der Erblasser durch das Testament die Möglichkeit eine Erbteilung anzuordnen oder persönliche Wünsche über sein Begräbnis festzuhalten.

Damit ein Testament Gültigkeit erlangt, muss es eigenhändig handschriftlich im Zeitpunkt der Urteilsfähigkeit verfasst werden, mit Datum und Ort versehen sein und durch den Erblasser unterzeichnet werden. Das Testament kann durch den Erblasser jederzeit widerrufen und abgeändert werden.

Erbvertrag

Beim Erbvertrag handelt es sich im Gegensatz zum Testament um einen Vertrag zwischen dem Erblasser und einer oder mehrerer Parteien, welche dieser gegenseitig bindet und verpflichtet. Der Erbvertrag muss öffentlich beurkundet werden und kann im Gegensatz zum Testament nicht einseitig abgeändert werden.

Der Erbvertrag empfiehlt sich, wenn man jemanden unwiderruflich begünstigen möchte oder wenn man sich gegenseitig begünstigt und sich vor einem einseitigen Widerruf absichern möchte. Häufig wird der Erbvertrag auch in Kombination eines Ehevertrages abgeschlossen.

Wir hoffen Ihnen einen kleinen Überblick im Erbrecht verschafft und Sie dazu angeregt zu haben, das schwere und teilweise unangenehme Thema der Regelung der eigenen erbrechtlichen Angelegenheiten in Angriff zu nehmen.



Caroline Schenker

Juristin / Rechtsberatung & Mandatsleiterin Steuerrecht

caroline.schenker@wettsteintreuhand.ch